

regionaler und internationaler Hinsicht in wohlfundierter Weise bis September 1986 beschreibt. Neben den zahlreichen Publikationen zu Afghanistan in den letzten Jahren zeichnet sich dieses Buch durch Gründlichkeit und umfassende Darstellung aus und reicht praktisch bis zum neuesten Stand.

In bewährter Weise wird der Inhalt der Schrift zur schnelleren Information in einer kurzen Übersicht zusammengefaßt. – Die beiden Autoren sind Landes- und Sachkenner und haben sehr sorgfältige und wohlbedachte Arbeit geleistet.

Das Buch ist angesichts der neuesten Bewegungen in der politischen Situation von höchster aktueller Bedeutung und für jeden Interessenten eine zuverlässige Informationsgrundlage.

Gerhard Moltmann

Konrad Wegmann (Hrsg.),

Studien zum chinesischen Recht, Band V:

Materialien zum Besonderen Teil des Strafrechts in der Volksrepublik China 1979–1984, bearbeitet von Monika Ishaar, Heidrun Schulz und Konrad Wegmann, Bochum: Studienverlag Dr. N. Brockmeyer, 1986, pp xxvii, 423, DM 59,80 (broschiert)

Die Volksrepublik China gab sich 1979 neben einer Reihe von Justizgesetzen ein umfassendes materielles Strafrecht, das erstmals seit Gründung der Volksrepublik eine systematische Grundlage für die Strafrechtspflege bot, die zuvor – wiewohl ohnehin wenig gesetzlich orientiert – anhand rudimentärer Bestimmungen über »konterrevolutionäre« Delikte und – grosso modo unserem Ordnungswidrigkeitenrecht entsprechender – polizeirechtlicher Vorschriften betrieben worden war.

Die Kodifizierung hat bislang in zahlreichen Fällen nicht verhindert, daß die traditionelle Priorität der »politischen Richtlinie« (zheng-ce) gegenüber juristischen Normen fortwirkte. Die Anwendung von Vorschriften durch die Staatsorgane bleibt – vom Defizit effektiver rechtsstaatlicher Grundregeln abgesehen – auch wegen noch immer mangelnder fachlicher Qualifikation justizieller und exekutiver Funktionäre hinter der in rechtsstaatlichen Gemeinwesen üblichen Strenge zurück.

Die neuen Anfänge stärker juridifizierter Rechtspflege sind im übrigen für Ausländer – und oft selbst für Chinesen in der Volksrepublik – schwer im Zusammenhang zu verfolgen, da etwa gerichtliche Entscheidungen nicht systematisch veröffentlicht werden.

Die vorliegende Sammlung ermöglicht eine hilfreiche erste Orientierung über die Praxis der Strafrechtspflege in der VR China durch – nach den Bestimmungen des StGB der VR China geordnete – Hinweise auf und synoptische Wiedergabe von Veröffentlichungen chinesischer Fachpublikationen und allgemeiner Zeitungen über strafrechtliche Fälle, Urteile und Probleme. Obwohl die den Autoren zugänglichen Quellen nur einen Teil der in China verfügbaren darstellen und auch diese benutzten Quellen nicht die dogmatische

Qualität hier üblicher Fachberichterstattung erreichen, bietet die ausführliche Zusammenstellung doch einen guten Einstieg zur Unterrichtung über die chinesische Strafrechtspflege. Es ist zu hoffen, daß die Materialien in Zukunft fortgeschrieben und vervollständigt werden können.

Wolfgang Kessler

Shing-I Liu,

Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache, Teil I, Chinesisch-Deutsch,

München: C H Beck, 1986, pp 436, DM 198,—

Nach dem deutsch-chinesischen Teil¹ liegt nun auch der chinesisch-deutsche Teil dieses Fachwörterbuchs vor.

Der das Nachschlagewerk vervollständigende Band ist ein weiterer wichtiger Beitrag zur lexikographischen Erschließung der deutschen und chinesischen Fachsprachen; er ist, wie auch der Autor in seinem Vorwort zum chinesisch-deutschen Teil bemerkt, ein »erster Schritt« in Neuland.

Formal bleibt, wie beim deutsch-chinesischen Teil, zu bemängeln, daß die Anordnung der Einträge durch ständige Wiederholung des chinesischen Anfangszeichens in allen aufgenommenen Zusammensetzungen Raum verschwendet und daß statt einer Konversionstabelle chinesischer Lang- und Kurzzeichen die letzteren weiter schematisch auch dann ausgedruckt worden sind, wenn sich der gesamte Ausdruck in beiden Fassungen außer durch typographische Kleinigkeiten nicht unterscheidet.

Nach Abschluß des Vorentwurfs und Rückkehr des Autors nach Taiwan mögen dort Gesetzesmaterialien aus der Volksrepublik China nicht mehr ausreichend zur Einsicht verfügbar gewesen sein. Jedenfalls finden sich geläufige juristische Ausdrücke der volksrepublikanischen Rechtssprache auch im nun aufgelegten chinesisch-deutschen Teil nicht: so das grundlegende »he-tong« (Vertrag), das schwierig zu übersetzende »shi-ye dan-wei«,² die im Patentgesetz von 1984 der Volksrepublik China geregelten »shi-yong xin-xing« (Gebrauchsmuster) und »wai-guan she-ji« (Geschmacksmuster). Irreführend ist, p 230, »ren-zheng« als »Beglaubigung« übersetzt, obwohl es »Legalisation« bedeutet.³ Oberflächliche verbale Entsprechung verdeckt zuweilen substantielle Unterschiede – in der Volksrepublik China ist die »ban-fa«, auf p 2 als »Rechtsverordnung« übersetzt, keineswegs an auch nur ähnliche rechtliche Voraussetzungen gebunden wie die in Artikel 80 Grundgesetz. »Tiao-jie«, p 276, ist mit dem falschen chinesischen Zeichen für »-jie« ausge-

1 Besprochen in: VRÜ 3/1985, 415

2 Vgl.: Faxue cidian, vermehrte Auflage, Schanghai: Shanghai cishu chubanshe, 1984, p 497; Münzel, RabelsZ, 1/1983, p 96, wählt »Institutionseinheiten«

3 Faxue cidian, Fn. 2, p 153